

Rechtsverweigerung, Ausgrenzung und fragwürdige Erfolge in vielen hundert Fällen-

Die Ergebnisse aktivierender Beschäftigungsförderung durch die JobBörse Junges Köln und die beauftragten Sprungbrett- Träger

1.) Die Vorgeschichte. Das „perfide System der Sozialhilfe“

1998 begann die Internationale Bund GmbH zusammen mit dem Sozialamt in Köln Kalk das Projekt Sprungbrett. Ziel war und ist, keinem Sozialhilfeberechtigten zwischen 18 und 25 Jahren, bei dem nicht Gründe wie Krankheit, eindeutig erkennbare Behinderung oder Verpflichtung zur Erziehung von Kleinkindern vorlagen, auch nur einen Pfennig bzw. Cent Sozialhilfe mehr ausbezahlen, sondern sofort Arbeit, Ausbildung und wenn das nicht klappte Arbeit im sog. „Sprungbrett“ anzubieten, wo für den Regelsatz der Sozialhilfe weitestgehend ohne einmalige Beihilfen und Mehraufwendungen für Erwerbstätigkeit - entweder irgendetwas gearbeitet werden muss oder Lebensführungskontrolle ausgeübt wird. Sozialhilfeanträge dieser Gruppe werden in den Bezirkssozialämtern seither nicht mehr angenommen und beschieden, in der Sprungbrettmaßnahme gibt es keine klar umschriebene Arbeitspflicht und keine regulären Arbeitsrechte, der Stundenlohn liegt je nach jüngsten Angaben bei einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden bei etwa 2.60 € netto. Zusätzlich wird „unbürokratisch“ (= ohne Bescheid) Miete gewährt, deren Auszahlung über den Maßnahmeträger läuft, der sie an das Amt zurück überweisen muss, wenn der Betreffende seinen Pflichten nicht nachkommt. Maßnahmeträger dürfen in diesem Fall auch über die Kürzung des Existenzminimums entscheiden, was bisher hoheitliche Aufgabe war. Krankmeldungen werden nicht ohne amtsärztliche Zusatzkontrolle akzeptiert. Wer sich der Maßnahme verweigert, dem werden ohne jede weitere Prüfung des Existenzminimum versagt und gleichzeitig in vielen Fällen noch den Eltern der Mietanteil gekürzt.

Damit die Jugendlichen nicht in andere Stadtteile ausweichen konnten wurde die Praxis auf alle Stadtteile ausgeweitet. Zentrale Anlauf- und Verteilerstelle für die Antragsteller wurde seit 1999 die JobBörse Junges Köln. Weitere Träger der Jugendberufshilfe beteiligten sich. Dadurch wurden zwar etwas mehr Wahlmöglichkeiten für Jugendliche geschaffen, aber ansonsten blieben die Rahmenbedingungen gleich. Für die Beschäftigungsträger lohnte sich die Zusammenarbeit von Anfang an: Das Sozialamt übernimmt nach eigener Darstellung Bruttolohnkosten für die Teilnehmer inkl. Arbeitgeberanteilen in Höhe von 1.400 DM pro Monat , das Arbeitsamt nach § 81 f. SGB III zu Lasten der Beitragsmittel für Weiterbildung nochmals 1.400 DM pro Monat zur Finanzierung der Maßnahmeträger. Die Übernahme von Weiterbildungskosten durch das Arbeitsamt setzt im Normalfall Vorbeschäftigungszeiten bei Arbeitslosen voraus. Im Ermessenswege können allerdings auch Personen gefördert werden, die bisher nicht beitragspflichtig waren. In Köln ist das Verhältnis umgekehrt: jede vom Sozialamt der Kommune veranlasste Sprungbrettmaßnahme wird automatisch vom Arbeitsamt ko- finanziert, während die Beitragszahler in Köln um jede Unterstützung einer angestrebten Weiterbildungsmaßnahme aus dem Restetat unendlich kämpfen müssen. Wieviel die Beschäftigungsträger durch Aufträge aller Art zusätzlich erwirtschaften, ist nicht zu erfahren.

Der Trägerverein „Zug um Zug“ aus dem Bereich der Diakonie übernahm zunehmend die Rolle des Propagandisten des Modells im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktpolitik und konnte damit sein Geschäftsfeld auch in anderen Bereichen ausbauen. Aus seiner Darstellung stammt auch die Kennzeichnung der Sozialhilfe als „besonders

perfides System der Ausgrenzung“ „Ausgrenzung, die den Betroffenen in ihrer Notlage keine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe zukommen lässt. Statt dessen bekommen sie Geld zum Überleben, werden abgeschoben...“, „erhalten.... eine verheerende Bestätigung ihres Verliererstatus.“ (Untersuchungsbericht S.10) So und so ähnlich lauten die Wendungen, mit denen das Projekt vorgestellt wird, ohne daß auch nur mit einem Wort erwähnt wird, daß das BSHG eigentlich beides vorsieht: Auszahlung der Existenzsicherung *und* notwendige persönliche Hilfen, Ermöglichen eines menschenwürdigen Lebens in der Gemeinschaft und nicht Verachtung der Berechtigten.

Natürlich gab es auch Kritiker, die vor allem den Abbau von Sozialrechten, den Missbrauch der Arbeitsverpflichtung in Richtung Arbeitsdienst, vor allem die schon fast an Feudalzeiten erinnernden Arbeitsbedingungen kritisierten(so etwa H. Spindler, Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte, info also 1999,S. 170- 178). Mit denen gab es einige kontroverse Diskussionen- aber das war´s dann auch (Vergl. bag arbeit (Hrg.) 2001: Arbeit statt Stütze ? Tagungsreader der Veranstaltung vom 23.11.2000 in Köln).

Freiwillig einen Arbeits- und Ausbildungsplatz zu ergreifen sei möglicherweise ein Mittel- und Oberschichtprivileg, wird man von „Zug um Zug“ belehrt. Der Zwang sich seinen Lebensunterhalt verdienen zu müssen, sei jedenfalls für die anderen Bevölkerungsschichten unausweichlich. (Untersuchungsbericht S. 13) Einer bundesweiten Öffentlichkeit wurden die Teilnehmer der Sprungbrettmaßnahme von „Zug um Zug“ als Panoptikum verhaltens- und sozialisationsgestörter Persönlichkeiten in der „Frankfurter Rundschau“ anschaulich vorgeführt (I. Müller-Münch „Wisconsin am Rhein“ , FR 6.9.2001, S. 3).

Und das Modell ist bisher jedenfalls nach Ansicht der Entscheidungsträger ein voller Erfolg. Die Ämter werden nicht müde , dies regelmäßig festzustellen, Parteien kennen in ihrem Lob keine Parteigrenzen und selbst der DGB, der zwar keine betroffenen Bürger, wohl aber Amtsmitarbeiter und Geschäftsführer von Trägern organisiert, lobt die integrative Wirkung. In der örtlichen Presse reichen die vorgelegten Erfolgswahlen dann immer für die Schlagzeilen: „Zahl der arbeitslosen Jugendlichen in Köln stark“, „überdurchschnittlich“ usw. „gesunken!“ (Auch junge Erwachsene werden in diesem Sprachgebrauch wieder zu Jugendlichen gemacht, als lebten sie alle noch in der Pubertät).

Greifen wir eine Zahl heraus, die diesen Erfolg belegten sollte: die Jugendarbeitslosigkeit in Köln ging zurück, und zwar von Juni 1999 bis Dezember 2001

von 5.657 auf 4.732 Personen (- 925) .

Bei genauerem Hinsehen sagt die Zahl allerdings noch etwas anderes aus: Extrem gesunken ist in dem Zeitraum nämlich nur der in der Gesamtzahl enthalten Anteil der potentiellen und deshalb der JobBörse Junges Köln zugewiesenen Sozialhilfeantragsteller und zwar

von 3.031 von 1.024 Personen.(- 2.007)

Zieht man die Zahl dieser „sonderbehandelten“ Personen von der Gesamtzahl ab, dann ist die Zahl der arbeitslos Gemeldeten unter 25 ohne Sozialhilfeanspruch in der gleichen Zeit von 2.626 auf 3.708 (+ 1082) gestiegen, weil leider auch die Arbeitslosigkeit in dieser Zeit in Köln gestiegen ist und die Zahl der Arbeitsplätze nicht zugenommen hat. Aber dieser Anstieg verschwindet in der Gesamtzahl und es ist der Behörde offenbar ganz gegen den Trend gelungen nur bei den Sozialhilfeempfängern die Arbeitslosigkeit überproportional zu senken. Haben wir es mit einem sozialpolitischen Wunder zu tun- einem „best- practice“ Beispiel, wie von der Bertelsmann- Stiftung bis zur Hartz- Kommission das Kölner Versuchslabor gelobt wird oder sind Sozialhilfeberechtigte besonders leistungsfähig ?

2.) Der Untersuchungsbericht

Irgendwas hat auch den Beteiligten offenbar keine Ruhe gelassen. Und deshalb hat sich, nicht etwa die zuständige Stadt Köln, sondern das Konsortium der Beschäftigungsträger – Ehrenfelder Verein für Arbeit und Qualifizierung e.V., Internationaler Bund für Sozialarbeit GmbH- Arbeitsprojekt, Jugendhilfe Köln e.V. und Zug um Zug e.V. - zusammengetan und eine aufwändige und wohl auch nicht ganz kostenlose Verbleibsuntersuchung gestartet, um zu klären, wo denn bis zum 31.7. 2001 die etwa 1500 Personen geblieben sind, die in den verschiedenen Stadien dieses Projekts (Zuweisung zur JobBörse, zu Sprungbrettträgern, nach Beginn der Sprungbrettmaßnahme) weggeblieben, sozusagen verloren gegangen sind, und auf denen genau genommen der zahlenmäßige, statistische Abbau der Jugendarbeitslosigkeit in Köln wesentlich ruht.

Dieser etwa 50 - seitige „Untersuchungsbericht über die Verbleibsstruktur ausgeschiedener Teilnehmer/innen“ wurde nun im März 2003 von der Stadt Köln und dem Arbeitsamt Köln vorgelegt.

Um es schon vorwegzunehmen: Der Untersuchungsbericht bescheinigt dem Modell auch auf diesem Gebiet einen vollen Erfolg. „Die vorgelegte Untersuchung über die Verbleibsstruktur der mit unbekanntem Verbleib ausgeschiedenen Personen konnte Annahmen (oder Befürchtungen) über die negativen Auswirkungen des Hilfesystems JobBörse Junges Köln/ Sprungbrett nicht bestätigen. Im Gegenteil: Für die überwiegende Mehrheit der Personen, bei denen durch die Untersuchung Erkenntnisse über ihren Verbleib gewonnen werden konnten, hat sich ein positiv gedeuteter Verbleib herausgestellt, konnte somit die Annahme der Aktivierung ihres Selbsthilfepotentials nach Ausscheiden aus dem Hilfesystem bestätigt werden.“ (Untersuchungsbericht S. 46)

Und da wo das Klientel einfach noch nicht reif für das hochwertige Angebot ist, werden noch raffinierte Formen von Lebenshilfen entwickelt- selbstverständlich auch das nicht freiwillig, weil ja..... (siehe oben) . In Gang gebracht wurde das Projekt „JobOrientierung“ (bei „Zug um Zug“) für besonders benachteiligte Personen, die durch das Projekt Sprungbrett „überfordert“ sind und jetzt auch psychisch behandelt werden und das Projekt „Fachberatung“ (beim „Ehrenfelder Verein... „) für Menschen, die sich aus einer „diffusen persönlichen Situation heraus zur Annahme des bestehenden Hilfeangebots überfordert sehen“.(Untersuchungsbericht S. 48 f.). Daß sich jemand auch aus guten Grund von dem bestehenden Angebot abgestoßen fühlen könnte, wird selbstverständlich nicht weiter untersucht.

3. Evaluierung statt Bedarfsdeckung

- wie in Köln das deutsche Sozialrecht erfolgreich außer Kraft gesetzt wird

Bevor nun einige Ergebnisse dieser Untersuchung genauer betrachtet werden, noch einmal kurz zu den Rechtsgrundlagen in der Sozialhilfe:

3.1 Sozialhilfe ist nicht von einem förmlichen Antrag abhängig. Sobald dem Träger der Sozialhilfe die Notlage bekannt wird, setzt die Sozialhilfe ein (§ 5 BSHG) Der Bürger hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei Bekanntwerden geprüft werden müssen, einen Rechtsanspruch auf unmittelbare Bedarfsdeckung, das heißt auf sofortige Hilfe zum Lebensunterhalt. Rückwirkende Bedarfsdeckung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Der Anspruch besteht auch, wenn der Bedarf nur für kurze Zeit besteht, etwa nur 1 Woche oder einen Monat. Bei voraussehbar vorübergehender Notlage kann auch nur ein Darlehn gewährt

werden (§ 15 b). Selbst in diesem Fall muß ein Antrag angenommen und beschieden werden, außerdem muß ein konkreter Arbeitsplatz mit Einkommen deutlich über dem Sozialhilfeniveau in Aussicht stehen. Sobald sich jemand bei der Behörde meldet und einen Antrag stellt ist eine Sozialleistungsbehörde verpflichtet ein Verwaltungsverfahren einzuleiten. (§ 18 SGB X). Es beginnt dann die Phase der Amtsermittlung, zu der mindestens die Feststellung der persönlichen Daten gehört. Die Behörde darf die Entgegennahme von Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. (§ 20 III SGB X) . Sie muß ihn zunächst annehmen und kann ihn dann nach Überprüfung selbstverständlich ablehnen, aber nur mit einem Bescheid, der der Kontrolle durch Rechtsmittel unterliegt. Etwas weiter geht das BSHG : Wenn einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe im Einzelfall bekannt wird, daß Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden (§ 5 Abs.2 BSHG) .

Diese Regeln habe alle einen guten Grund. Sie dienen der Transparenz, Rechtssicherheit und Kontrolle. Wenn eine Behörde sich mit fragwürdigen Mitteln weigert, den Bürger überhaupt anzuhören, dann lassen sich Rechtsansprüche nicht mehr verwirklichen. Nichtstaatliche Beschäftigungsträger, die von der unfreiwilligen Zuweisung von Klienten leben, haben naturgemäß kein Interesse, deren Rechte zu überprüfen.

Die Rechtsregeln haben aber auch noch einen weiteren Effekt, der sich im folgenden Zusammenhang erschließt: Sie können eine seriöse Ergebniskontrolle von Behördenhandeln bewirken. Durch nachträgliche Sozialforschung lassen sich Rechtsverletzungen nicht nur nicht mehr beheben, es lassen sich auch verschwundene Daten nicht mehr rekonstruieren. Was die empirische Untersuchung von Sozialhilfevorgängen angeht, betreiben viele Sozialforscher Aktenanalyse von aufgenommen Sozialhilfeanträgen, denn sie finden mit diesen Daten, wenn sie korrekt aufgenommen worden sind, eine gute Forschungsgrundlage über die Lebenslage der Berechtigten. Wenn sich jemand anderen Fragen, z.B. der Erforschung der Dunkelziffer widmet, der Frage wie viele Menschen Ansprüche hätten, aber nicht wahrnehmen oder nicht erhalten, dann ist diese Datengrundlage natürlich unbrauchbar und man muß sich die Mühe machen, die Daten außerhalb der Ämter nach eingeständigen Kriterien, wie Einkommen, Vermögen etc. zu erheben.

3.2. Vor diesem Hintergrund nun zu der Verbleibsuntersuchung:

Es ging **um 4.837** Personen, die bis zum 31.7.2001 bei der JobBörse Junges Köln erfasst waren. **Davon sind 1571 direkt und 794 nach einer Sprungbrettmaßnahme in Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung „verwiesen“ worden, 333 nahmen noch an Sprungbrettmaßnahmen teil.** Über die Fehlentwicklungen und Fehlsteuerungen, die in diesem Bereich dadurch existieren, daß Menschen ohne ausreichende Beratung und Wahlmöglichkeit in unpassende Angebote gedrängt werden (der Ausdruck „verweisen“ verrät die Grundhaltung der Akteure), aus denen sie nach kurzer Zeit auch wieder ausscheiden oder die nicht geeignet sind, ihnen Lebensunterhalt und menschenwürdige Perspektive zu bieten, soll hier nicht weiter gesprochen werden. Zu den Rechtsverletzungen in Sprungbrettmaßnahmen selbst ist an anderer Stelle schon genug ausgeführt. Auch über die Menschen, die das auch ohne JobBörse Junges Köln und ohne die Einschaltung der Beschäftigungsträger geschafft hätten, ist leider nichts zu erfahren. So kann man auch nicht erkennen, wieviel Geld für nutzlose Kontrollmaßnahmen aufgewendet worden ist. Die Betroffenen können sich nicht wehren, ihre Aktivität wird automatisch als Erfolg des Apparats verbucht.

Weitere 583 Personen wurden zurück an die Bezirksamter zum Sozialhilfebezug verwiesen. Das lässt darauf schließen, daß deren Rechtsanspruch inzwischen gesichert ist- aber offenbar mit Verspätung. Wer zurücküberwiesen wurde, kam ja von den Bezirksamtern und dort hätte sein Antrag unmittelbar aufgenommen werden müssen, was nicht geschehen ist, obwohl die Berechtigung bestand. Ob diese Personen rückwirkend ab Antragstellung beim Bezirksamt Sozialhilfe erhalten haben oder je nach Zeitabstand um eine Woche oder mehr ihrer Sozialhilfeansprüche gebracht worden sind, ist ebenfalls nicht zu erfahren.

Übrig bleiben noch 1556 Personen, über deren Verbleib nichts bekannt ist **Davon** gehören **678 Personen** zur Gruppe, die beim Bezirksamt, aber nicht mehr bei der JobBörse erschienen ist, und zu der Gruppe ohne Angaben (54). (unten 3.2.1) Und es zählten **878 Personen** zu der Gruppe, die entweder bei der JobBörse erschienen, zum Sprungbrett verwiesen und dort nicht angekommen ist (339) oder angekommen ist, aber die Maßnahme abgebrochen hat (539) . (unten 3.2.2) (Untersuchungsbericht S. 22 f.)

Alle diese Personen sind zunächst erfasst und danach als Abgang aus der Erwerbslosen- und Sozialhilfestatistik registriert worden.

Und nun zur Verbleibsuntersuchung im Einzelnen:

3.2.1) Personen, die nicht in der Jobbörse erschienen sind und keine Angaben.

Der Verbleib dieser insgesamt **678 Personen** wäre sicher interessant. Leider hat die Steuerungsgruppe der Untersuchung entschieden, daß sie nicht untersucht werden. Grund: man habe von ihnen zu wenig Angaben. 624 Personen hätten zwar in den Bezirksamtern Hilfe zum Lebensunterhalt angemeldet, aber die nur zum Teil erfolgte Vorprüfung in den Bezirksamtern sei letztlich nicht ausreichend gewesen, um den Sozialhilfebedarf zu bestätigen. Klar, selbst bei den unstreitig Sozialhilfeberechtigten, die wieder zurückgeschickt wurden, haben die Bezirksamter ja nicht vorgeprüft (s.o.). Ob die Bezirksamter überhaupt genug Daten erhoben haben, daß man diese Personen noch kontaktieren könnte, bleibt im Dunkel, bzw. muß ernsthaft bezweifelt werden.

Eines ist bei allen diesen Personen aber eindeutig geschehen: Ihnen ist die Aufnahme ihres Antrags verweigert worden. Ob ein solcher Antrag zu Recht hätte abgelehnt werden können, ob diese Personen nach einiger Zeit auch ohne die aufgezwungene Beratung der Jobbörse und des „Helferkonsortiums“ Arbeit gefunden haben oder nicht oder wohin sie sich letztlich gewandt haben, um die materielle Not, in die sie zumindest vorübergehend durch rechtswidriges Behördenhandeln gedrängt worden sind, zu beheben, das kann und will auch ganz bewußt keiner mehr feststellen.

Nun bietet die Erhebung immerhin einen Nachweis von umfangreicher Verweigerung von Antragsannahme. Eigentlich hätte man sie ja aus der Statistik ganz verschwinden lassen können, wenn man ernsthaft der Auffassung wäre, sie hätten alle zu diesem Zeitpunkt keinen Sozialhilfeanspruch gehabt. Die eindeutig nicht Berechtigten hätten überdies bei der Gesamterfassung nicht mitzählen dürfen. Aber dann würde ja die Erfolgsbilanz des Kölner Modells 678 Personen weniger ausweisen können. Für die Sozialforschung haben wir hier ein neues Gebiet: das der behördlich gesteuerten Dunkelzifferuntersuchung, bei der Personen registriert werden, aber nicht untersucht werden können und dürfen. Ob sich seriöse Sozialforscher auf dieses Setting einlassen sollten, steht auf einem andern Blatt.

3.2.2.) Personen, die bei der Jobbörse oder beim Sprungbrett erschienen aber mit unklarem Verbleib wieder verschwunden sind.

Die **878 Personen**, die hier aufgeführt sind, wurden zumindest datenmäßig so erfasst, daß sie überhaupt zu untersuchen sind, was auch zunächst durch ausführliche Aktenanalyse erfolgt. Und dann machten sich die Forscher, angespornt durch materielle Anreize im Honorar, auf die Suche nach der Dunkelziffer im Feld.

a) Das erwies sich zunächst einfacher als gedacht: **Insgesamt 465 Personen (insgesamt knapp 53 %) der Untersuchungsgruppe war nicht mehr aufzufinden.** Der kleinere Teil (47) hatte keinen festen Wohnsitz gehabt oder es gab einen Adressfehler (15), der eigentlich nicht hätte auftreten sollen. Der Rest konnte bei der angegebenen Adresse nicht aufgefunden werden, wobei bei etwa der Hälfte (bei 205 Personen) Drittpersonen den früheren Aufenthalt und zwischenzeitlichen Wegzug bestätigen konnten.

Dieses Ergebnis zeigt eigentlich das ganze Elend rechtswidrigen Behördenhandelns auf: wer keine Leistungen bekommt, wer mit Ansprüchen konfrontiert wird, gegen die er sich nicht wehren kann, muß ausweichen und versuchen etwas anderes zu finden und kann meist als erstes seine vermutlich schon prekäre Unterkunft nicht mehr halten Wenn die Wohnverhältnisse schlecht sind oder schon Wohnungslosigkeit vorliegt, kann man auch nicht darauf bauen, daß sich noch irgendein Nachbar an die Personen erinnert. Das Ergebnis bestätigt also nur: wem Hilfe verweigert wird, der stürzt ab - einer der Gründe warum man damals 1961 den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe erfunden hat, die Menschen gerade nicht abstoßen soll, auch wenn sie Schwierigkeiten haben, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen, sondern den Bedarf decken und nicht verspätet Evaluation betreiben soll.

Aber einen Zweck erfüllen auch sie noch gut: sie tragen zum Erfolg des Kölner Modells bei. Und sie tragen zum Erfolg der Untersuchung bei: da sie für die Untersuchung „real“ nicht zu erreichen waren, dienen sie zur Begründung, das Befragungsergebnis der immer kleiner werdenden Restgruppe doppelt oder dreifach „repräsentativ“ zu machen. (a.a.O. S. 37) Die große Zahl der Ausgegrenzten, die überhaupt nicht mehr zu erreichen waren (zusammen mit der vorherigen Gruppe, deren Anträge nicht angenommen wurden : 1143 Personen), wird zum maßgebenden Erfolgsfaktor. Und so ist diese Personengruppe heute, wo es statt um Rechtmäßigkeit nur noch um Ergebniskennziffern - und sei es durch Luftbuchungen- geht, doch sehr wichtig. Ob sie zum Zeitpunkt der Antragstellung letztlich zu Recht oder Unrecht ausgesondert wurden, lässt sich mangels Antragsannahme und -bearbeitung nicht mehr klären.

b) Weitere **177 Personen** konnten gefunden werden, wollten aber offensichtlich nicht mit den Interviewern sprechen, was man ihn nach ihren bisherigen Erfahrungen nicht grundsätzlich verübeln kann, was aber auch darin begründet sein kann, daß sie ihr Leben von Einkommen fristen (müssen ?), über die man besser nicht spricht.

Nur 236 Personen von den 1556 ausgeschiedenen Personen wurden letztlich erreicht.

c) Davon wurde **bei 30 Personen ein sehr merkwürdig definierter sog. „negativer Verbleib“** festgestellt. Die sehr vagen Andeutungen im Bericht lassen nur erkennen, daß diese Menschen in völlig ungesicherten Lebensverhältnissen leben. Genauer wird nicht festgestellt, aber betont, daß die Lebensverhältnisse so unklar seien, daß eigentlich nur „kein positiver Verbleib“ festgestellt werden könne aber „ keine konkreten Aussagen über diesen

negativen Verbleib getroffen“ werden könnten (a.a.O. S.39). Warum das unterlassen wird ist schon klar, denn dann müsste die Amtsermittlung zur Sozialhilfebedürftigkeit einsetzen.

d) Bei den Personen mit positivem Verbleib gehen die Zahlen ein wenig durcheinander. Relativ gesichert scheint zu sein, daß **73 von ihnen inzwischen doch wieder Sozialhilfe beziehen**, obwohl sie von der JobBörse Junges Köln bis dahin als abgängig gemeldet waren und sie ihren Bedarf auch nicht anerkannt hatte. Auch hier wissen wir nicht, wie lange die Menschen in der Zwischenzeit unversorgt waren. Rührend wird auch in wenigen Fällen die Aktivität der Untersucher geschildert, einen möglichen Hilfebedarf indirekt ermitteln und die Menschen wieder zur JobBörse zu schicken. Ausdrücklich untersagt war ihnen, die Ausgeschiedenen zu beraten oder evtl. Verstöße gegen Rechtsvorschriften, seien sie aktuell oder zurückliegen, zu ermitteln. (Womit sie angesichts der Vielzahl der Fälle wohl auch überfordert gewesen wären).

Bleiben noch 133.

e) Ca. **weitere 60 Personen** (aus der Kategorie Sonstige und Unterstützung durch Dritte) erhalten offenbar voll oder teilweise Unterhalt durch engere oder entferntere Verwandte. Hätten diese Verwandten aber so viel Einkommen, daß es zu einer Heranziehung im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft (§ 16 BSHG) gereicht hätte, dann hätte der Sozialhilfeanspruch abgelehnt werden müssen und die Antragsteller hätten nicht ans Sprungbrett verwiesen werden dürfen. Ihre persönliche Bedürftigkeit ist aber durch die JobBörse Junges Köln festgestellt worden, was bedeutet, daß ihre Verwandten nicht genug Geld haben und daß diese Menschen jetzt unterhalb des Existenzminimums von ihren Familien durchgefüttert werden, die damit ebenfalls in eine finanzielle Notlage kommen. Die rechtswidrige Familienhaftung (§ 25 Abs. 3 BSHG) existiert in Köln also doch noch und dieser Zustand gilt auch noch als „positiver Verbleib“. Auch hier versucht der Bericht diesen schon offensichtlichen Rechtsbruch damit zu kaschieren, die Angaben zu den Unterstützungsleistungen seien unklar.

f) Jetzt bleiben bei einfacher Subtraktion 73 Personen übrig. Im Bericht ist mit Bezug auf Doppelnennungen an einer Stelle von **75 Personen** „ in Arbeit, Ausbildung und Schule“ die Rede, an anderer Stelle kommen noch 6 Bundeswehrteilnehmer und 7 Sonstige dazu. Wie dem auch sei, hier könnte man von einem „positiven Verbleib“ zu sprechen, wenn man unterstellt, es läge dabei auch ein existenzsicherndes Einkommen vor, was aber nicht überprüft wurde.

Nur : diese Leute waren einmal bedürftig und haben kein Geld erhalten. Ihnen wurde als *einzig*e Hilfe die Überweisung ins Sprungbrett angeboten, von dem sie abgesprungen sind, weil sie sich in der Lage sahen, selbst etwas zu suchen, was ihnen auch gelungen ist. Das Sprungbrett war also für sie eine völlig ungeeignete Maßnahme und diese Gruppe beweist das durch ihre Existenz. Passend und zudem rechtmäßig wäre allerdings die Annahme des Sozialhilfeantrags und die Auszahlung der Sozialhilfe gewesen, die man ihnen –eine Woche, mehrere Monate oder wie lange auch immer unterschlagen hat. Und ausgerechnet sie müssen den großen Erfolg der Sprungbrettmaßnahme bestätigen ohne sich dagegen wehren zu können.

4.Ergebnis und Bewertung

Was bleibt ? **Von 1556 ausgeschiedenen Personen kann festgestellt werden, daß 73 wieder in der Sozialhilfe und ca. 75 in selbst gesuchter Arbeit oder Ausbildung sind.**

Über die Perspektiven, die der überwältigende Rest hat, kann so gut wie nichts ausgesagt werden. Darüber hinaus wird Rechtsverweigerung auf allen Ebenen dokumentiert. Der Rechtsanspruch auf Deckung des notwendigen Lebensunterhalts ist von den Akteuren nach Belieben in einen vage umschriebenen Zustand des „positiven“ oder „negativen Verbleib“ undefiniert worden.

Die Träger des Kölner Modells beurteilen das Ergebnis ihren Interessen entsprechend anders: „Der flächendeckende und präventive Charakter des Kölner Hilfesystems verhindert das perspektivlose Abschieben benachteiligter junger Menschen in den Sozialhilfebezug am Beginn ihres beruflichen Lebens, ermöglicht ein Clearing ihrer Situation und die Inanspruchnahme der bestehenden sozialen und beruflichen Integrationshilfen.“

Und wehe jemand nimmt dieses Angebot nicht an, dann wird das Abschieben um so perfekter und mit wissenschaftlicher Begleitung. Wo auch immer sie geblieben sind, mit der Untersuchung konnte nach Ansicht der Verfasser ein „positiv gedeuteter Verbleib“ und „die Annahme der Aktivierung ihres Selbsthilfepotentials nach Ausscheiden aus dem Hilfesystem bestätigt werden.“

Mit andern Worten: Wer ausgeschieden ist, ist „aktiviert“. Sie leben noch – jedenfalls die wenigen, die wir noch finden konnten! Aussagen darüber, ob es einer Person, die verhungert ist, gelungen ist, sich beim Evaluierungsteam zu melden, können konkret nicht negativ getroffen werden.

Mancher wird noch den Einwand geltend machen, daß es doch tatsächlich viele junge Erwachsene gibt, die intensive Unterstützung beim Übergang in das Berufsleben benötigen und für die die angebotenen Maßnahmen sinnvoll sind. Das ist richtig und gegen entsprechende Angebote an einschlägig vorbelastete Jugendliche und deren „nachdrückliche“ Überweisung spricht auch nichts. Auch intensivere, seriöse Beratung beim Entwickeln einer Berufsperspektive ist nicht falsch. Zwischen 10 und 20 der befragten Jugendlichen haben sich ja auch positiv zu dem Angebot geäußert (S. 42). Und selbst Angebote von Praktika für Jugendliche, die nicht sofort Arbeit finden können, sind sinnvoll, wenn sie freiwillig bleiben. Aber all das ist nur in beschränktem Umfang nötig und kann auch unter Beachtung rechtsstaatlicher Vorschriften aufgebaut und betrieben werden

In Köln ist dagegen ein abschreckendes, flächendeckendes Kontrollsystem ab dem ersten Tag der Hilfestellung aufgebaut, das alle trifft, die nichts verbochen haben, als keine oder sozialhilfebedürftige Eltern zu haben, die ihnen keinen Unterhalt zahlen können. Es trifft ohne Ausnahme die mit und die ohne Schulabschluß, die Motivierten und die Arbeitsscheuen, die Entschieden und die Unentschlossen. Die JobBörse und die Sprungbrettträger konzentrieren Staatsmacht und Arbeitgebermacht in einem, nutzen die existenzielle Abhängigkeit der Betroffenen zur unkontrollierten Durchsetzung ihrer eigenen Ziele. Auch daran lernen die Jugendlichen: Ihre Eigenaktivität ist nicht gefragt und wird nicht respektiert, sie haben keine Rechte, vor allem kein Recht auf Existenzsicherung und Berufswahl oder vertrauenswürdige, alleine an ihrer Entwicklung ausgerichtete Berufsberatung; und ehrliche Arbeit ist etwas, was sich angesichts des Sprungbrettlohns wirklich nicht lohnt!

Die vorgelegte Untersuchung sollte zum sozialpolitischen Umdenken und zum Einhalten in der aktuellen Reformdiskussion führen. Vorschläge zur Festschreibung von sozialen Bürgerrechten gibt es genug.

Jetzt ist dazu noch Zeit.